

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

Kilchberg/Zürich, 1956-07-14

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Frau Thomas Mann
Kilchberg/Zürich
Am 14. Juli 1956

Herrn Hans Abich
FILMAUFBAU GMBH
Wöhlerstrasse 9
Göttingen

und

Herrn Professor Dr. Wilkening
VEB-DEFA Studio für Spielfilme
Potsdam-Babelsberg

Sehr geehrte Herren,

zu dem zwischen Ihren Firmen einerseits und den Erben von Thomas Mann, vertreten durch die Unterzeichnete, andererseits geschlossenen Rechtsvertrag über den Erwerb des Weltverfilmungsrechtes für den Roman "Buddenbrooks" möchte ich heute das Folgende ausführen:

unter Punkt 10 (Seite 4) des Vertrages ist vereinbart, dass im Fall des Vertriebes des Films in den Gebieten der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien dem Lizenzgeber (das heisst den Erben von Thomas Mann) 30% (dreissig) des Nettoproduzenten-Anteils auszus zahlen wären. Es handelt sich dabei um den möglichen Vertrieb des Films auf englisch, in synchronisierter Fassung.

Eine finanzielle Beteiligung des Lizenzgebers im nicht englisch sprechenden Ausland ist weder unter Punkt 10 noch sonst an einer Stelle des Rechtsvertrages vorgesehen. Diese Regelung (Beteiligung der Erben, was das Ausland angeht, nur in den USA und im Vereinigten Königreich) erfolgte auf Grund eines Vorschlags, der nicht von Ihren Firmen, sondern im Sinne grosszügiger Vereinfachung vom Lizenzgeber ausging, und zwar in der Annahme, es spiele der amerikanische Markt allein eine erhebliche Rolle als die Märkte des übrigen Auslandes. Nun sind wir erst jetzt aus durchaus zuverlässiger, offiziöser Quelle dahin benachrichtigt worden, dass unter den augenblicklich herrschenden Verhältnissen ein mit der DEFA coproduzierter Film keine oder fast keine Chance habe, in den Vereinigten Staaten einen "general release" zu erhalten. Sollte es überhaupt gelingen, einen solchen Film in Nordamerika zu zeigen, so kämen günstigenfalls die kleinen Filmtheater in Frage, deren Anzahl und gesamte Sitzkapazität zu gering ist, als dass der Film dort Einnahmen irgend erheblicher Art zu erzielen vermöchte. Die Lizenzgeber sind also

2291 225 221
bei Unterzeichnung des Rechtevertrages in einem sehr wichtigen Punkte von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Sie werden verstehen, dass mir daran gelegen sein muss, einen Ausgleich zu schaffen. Und zwar möchte ich vorschlagen, dass für den Fall der Vorführung des Films im nicht englisch sprechenden Ausland und in synchronisierter Form den Lizenzgebern 10% der Produzenten-Anteile zugesprochen werden. Handelt es sich dabei um Länder, deren Währungen unter keinen Umständen transferabel sind, so sollten die den Lizenzgebern jeweils zustehenden Beträge ihnen dort gutgeschrieben werden. In allen übrigen Gebieten wären die fälligen Summen nach Zürich zu überweisen.

Ich bedaure es lebhaft, sehr geehrte Herren, ein Anliegen an Sie stellen zu müssen, welches in Ihren Augen einer "Nachforderung" ähnlich sehen könnte. Doch baue ich auf Ihr Gefühl für Rechtlichkeit nicht nur, sondern auch insbesondere auf die Freundlichkeit Ihrer Gesinnung gegenüber den Erben von Thomas Mann, wenn ich der Ueberzeugung Ausdruck gebe, dass Sie die von mir erbetene Zusatzklausel in unseren Rechtevertrag aufnehmen werden.

Ich darf abschliessend darauf hinweisen, dass wir uns bei Abschluss des Rechtevertrages widerspruchsflos an eine Kaufsumme gehalten haben, die im Frühsommer 1954 zwischen der DEFA einerseits und dem Lizenzgeber andererseits in Aussicht genommen worden war und die unter den heutigen Verhältnissen auf dem Filmmarkt für die Weltrechte an einem Objekt wie "Buddenbrooks" als ungewöhnlich bescheiden gelten darf. Gewiss werden Sie also darin mit mir übereinstimmen, dass es unbillig wäre, die Erben von Thomas Mann von den Gewinnen auszuschliessen, die der "Buddenbrooks"-Film im nicht englisch sprechenden Ausland erzielen wird, und umso unbilliger, als, wie dargelegt, nennenswerte Gewinne in den USA nicht zu erwarten stehen.

Ihrer baldigen Rückäusserung sehe ich mit Interesse entgegen und bin mit den freundlichsten Empfehlungen

Ihre sehr ergebene

